

Hauptsatzung

der Gemeinde Oering, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oering erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oering zeigt:
„In Grün ein flacher silberner Wellengöpel, begleitet rechts und links von einem goldenen nach außen geneigten Lindenblatt und unten von einem goldenen siebenfach segmentierten Ring.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
„Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens, dabei der Wellengöpel als obere Hälfte des skandinavischen Kreuzes dargestellt, aus der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Oering, Kreis Segeberg“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000.-- €.

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,- € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,- EUR nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,- und die Gesamtbelastung 5.000,- EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- EUR nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- EUR,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 5.000,- EUR nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- EUR,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
12. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
13. die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000,- EUR jährlich nicht überschritten wird,
14. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB, soweit der im Kaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,- EUR nicht überschreitet,
16. die Hingabe von Darlehen bis zum Wert von 5.000,- EUR,
17. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,- EUR nicht übersteigen wird,
18. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 5.000,- EUR,
19. Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:
- a) Ausschuss für Finanz-, Bau- und Wegeangelegenheiten
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: - Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
- Bau- und Wegeangelegenheiten
- Wasserangelegenheiten „Rönne“
- Personalangelegenheiten
- b) Umweltausschuss
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: - Friedhofsangelegenheiten und Ehrenmäler, innerörtliche Grünanlagen, Gewässerschutz und Landschaftspflege
- Feuer- und Katastrophenschutz
- c) Kultur-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: - Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports,
- Sozialangelegenheiten
- Kindertagesstätten
- (2) Folgende der in Absatz 1 und 3 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:
- Keine -
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend § 39 GO abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- EUR halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Segeberger Zeitung erscheint.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Einwohnerversammlungen werden in der Form des Satzes 1 bekanntgemacht.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung,

Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.1991 in der Fassung ihrer I. bis IV. Änderungssatzung außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 16.04.2003 erteilt.

Oering, den 29.04.2003

(BürgermeisterIn)